

/ Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ein Impuls aus Juristensicht

Retail Innovation Day 2022

RA Prof. Dr. Thomas Klindt, Partner bei Noerr

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ MenschenR-Verletzungen im globalen Vertrieb eindämmen



- Anwendung des Gesetzes beginnt mit kleinem Kreis von Unternehmen in 2023, wird in 2024 erweitert



- Im Zentrum stehen neu eingeführte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten
- Ausweislich der Regierungsbegründung handelt es sich um „Bemühenspflichten“, keine Erfolgspflichten



- Zivilrechtliche Haftung soll durch das LkSG nicht begründet werden
- Durchsetzung und Kontrolle erfolgt rein öffentlich-rechtlich (BAFA)



- Umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten sollen Arbeit der Behörde erleichtern
- Umfangreiche Veröffentlichungspflichten führen zur Transparenz, „Kontrolle durch die Öffentlichkeit“



/ Welche Unternehmen sind erfasst?



- Ab 01.01.2023: Gesellschaften mit Sitz in Deutschland und in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmern
- Ab 01.01.2024: Gesellschaften mit Sitz in Deutschland und in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmern



- Aber: Pflichten werden auch für kleinere Unternehmen steigen, weil die unmittelbar betroffenen Unternehmen ihre Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichten jedenfalls an deren unmittelbare Zulieferer weitergeben



- Zudem: EU-Richtlinienentwurf (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence), der weitergehende Pflichten und einen weiter gefassten Anwendungsbereich hat (zunächst 500 Beschäftigte, weltweiter Nettoumsatz von EUR 150 Mio))



Die große Frage:

Zählt der **Handel** überhaupt dazu?

/ Welche Risiken werden adressiert?



- Bezugnahme auf **diverse internationale Abkommen zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt**



- Schutz vor Risiken, d.h. **Zuständen, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein Verbot zum Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt droht**



- **Menschenrechte:** Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Arbeitssicherheit, Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, Angemessener Lohn, Entzug natürlicher Lebensgrundlagen



- **Umweltbezogene Rechte:** Umgang mit Quecksilber, Persistente organische Schadstoffe (POPs), Ausfuhr und Einfuhr von Abfällen



/ Was ist zu tun?



Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements



Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit



Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen



Abgabe einer Grundsatzerklärung



Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb



Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern



Durchführung von Schulungen



Ergreifen von Abhilfemaßnahmen



Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens



Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern



Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen



Aufbewahrung der Dokumentation



Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten



Veröffentlichung des Berichts auf der Website mit festgelegten Mindestinhalten



/ Wie sind die Pflichten zu erfüllen?

Prinzip der Angemessenheit:



Je größer die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist,



je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und



je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist,



desto größere Anstrengungen werden einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet



/ Welche Sanktionen und Risiken drohen bei Verstößen?



Öffentlich-Rechtliche Risiken:

- Bußgelder (Rechtsbehelf: Einspruch beim Amtsgericht)
- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge



Risiko einer zivilrechtlichen Haftung:

- Schadensersatzpflicht von Organen für die fehlerhafte Umsetzung der Sorgfaltspflichten
- Diskussion darüber, ob Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung des Unternehmens in § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG wirksam vor Klagen schützt
- Allgemeine deliktsrechtliche Haftung
- Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung aufgrund europäischer Richtlinie denkbar



Reputationsrisiken

/ Welche Sanktionen und Risiken drohen bei Verstößen?



Öffentlich-Rechtliche Risiken:

- Bußgelder (Rechtsbehelf: Einspruch beim Amtsgericht)
- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge



Risiko einer zivilrechtlichen Haftung:

- Schadensersatzpflicht von Lieferanten
Sorgfaltspflichten
- Diskussion darüber, ob Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO
§ 3 Abs. 3 S. 1 LkSG wirkt
- Allgemeine deliktsrechtliche Haftung
- Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung



Reputationsrisiken

Reputationsrisiken:

- unmittelbare vs. mittelbare Zulieferer
- § 9 Abs. 3: „Liegen einem Unternehmen **tatsächliche Anhaltspunkte** vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es **anlassbezogen** unverzüglich....“
 - NGO-Campaigning ante portas:
 - ❖ KI-Hub
 - ❖ Globales Informations-Sourcing
 - ❖ Dossierübergabe live und im Netz
- Deshalb bedarf es einer Haltung, einer Kommunikationsstrategie und einer Rechtsstrategie.

/ Noerr LkSG-Team

Mansur Pour Rafsendjani



Christian Pelz



Anette Purucker



Alida Gözl



Bärbel Sachs



Thomas Klindt



Karolin Fitzer



Carsten Bringmann



Johannes Schäffer



Michael Schäfer



Ingo Theusinger



Philipp Gergen



Prof. Dr. Thomas Klindt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Partner bei Noerr PartGmbB

Co-Leiter Produkthaftung & Product Compliance

- Mitherausgeber der *Zeitschrift für Product Compliance (ZfPC)*
- Mitherausgeber der *Zeitschrift für Corporate Compliance (CCZ)*
- Mitherausgeber der *Zeitschrift für Stoffrecht (StoffR)*
- Herausgeberbeirat der *Zeitschrift für Innovations- und Technikrecht (InTeR)*
- Herausgeberbeirat der *Arbeitsschutz in Recht und Praxis (ARP)*
- Professor für Europäisches Produkt- und Technikrecht an der Universität Bayreuth